

Reglement für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen an der Hochschule Luzern - Wirtschaft

vom 1. März 2019

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Wirtschaft,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz g des FHZ-Statuts der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 7. Juni 2013¹ sowie Artikel 2 Absatz 1 und Anhang 2 der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014²,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹Mit der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob Kandidatinnen und Kandidaten ohne eine der in Anhang 2 Unterabsätze a – e der Studienordnung für die Ausbildung³ genannten Zulassungsvoraussetzungen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

²Die Anforderungen der Aufnahmeprüfung entsprechen den Kompetenzen der Berufsmaturität in jenen Ausrichtungen, die für den gewählten Studiengang die prüfungsfreie Zulassung ermöglichen.

Art. 2 Prüfungsausschuss

¹Für die Aufnahmeprüfung besteht ein Prüfungsausschuss.

²Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a. den Leiterinnen oder Leitern der Bachelorstudiengänge, in denen Aufnahmeprüfungen durchgeführt werden, oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- b. pro Prüfungsfach einem Dozenten oder einer Dozentin, die für die einschlägigen Module der Assessmentstufe verantwortlich sind.

³Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für

- a. die Prüfungsaufgaben,
- b. die Einsetzung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten,
- c. die ordnungsgemässe Durchführung und Korrektur der Aufnahmeprüfungen,
- d. die Erhaltung der Prüfungsergebnisse.

¹ SRL Nr. 520b

² SRL Nr. 521

³ SRL Nr. 521

Art. 3 *Examinatorinnen und Examinatoren*

¹ Die Examinatorinnen und Examinatoren erarbeiten und bewerten die Prüfungen.

² Für mündliche Prüfungen werden interne oder externe Expertinnen oder Experten beigezogen. Die Examinatorinnen und Examinatoren setzen die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit den Expertinnen oder Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die Examinatorinnen und Examinatoren.

³ Die Expertinnen oder Experten überwachen zudem den ordnungsgemässen Verlauf mündlicher Prüfungen.

Art. 4 *Voraussetzungen für die Zulassung*

¹ Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Personen mit mindestens einem Jahr geregelter Arbeitswelt-erfahrung in einem bezüglich des gewählten Studiengangs einschlägigen Bereich und

- a. einem eidgenössischen Diplom, einem eidgenössischen Fachausweis oder einem vergleichbaren Abschluss oder
- b. einem ausländischen, im Herkunftsland als Studienberechtigungsausweis geltenden Abschluss einer mindestens 3-jährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II, sofern die Gleichwertigkeit mit einem der in Anhang 2 Unterabsätze a – e der Studienordnung für die Ausbildung⁴ genannten Abschlüsse nicht eindeutig feststeht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die betroffene Studiengangleitung.

² Die Aufnahmeprüfung kann Bestandteil eines Sur-Dossier Zulassungsverfahrens sein.

Art. 5 *Gebühren*

¹ Die Aufnahmeprüfung ist gebührenpflichtig.

² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (Gebührenverordnung HSLU) vom 14. Dezember 2012⁵. Sie betragen pro Fachprüfung CHF 100, insgesamt maximal CHF 300.

Art. 6 *Zeitpunkt*

Die reguläre Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Art. 7 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss jeweils bis spätestens 20 Tage vor dem ersten Prüfungstermin erfolgen.

² Die Anmeldung ist nur gültig, wenn die Prüfungsgebühren fristgerecht entrichtet werden.

⁴ SRL Nr. 521

⁵ SRL Nr. 520e

Art. 8 *Umfang*

¹ Die Aufnahmeprüfung besteht aus

- a. einer schriftlichen Überprüfung der Fachkompetenz in den in Anhang I aufgeführten Fächern,
- b. in einer mündlichen Prüfung der überfachlichen Kompetenzen, in welcher die Kandidatinnen oder die Kandidaten aufgrund von Informationen zu einer aktuellen oder historischen Fragestellung (Ausgangslage) beweisen müssen, dass sie die für ein Fachhochschulstudium notwendigen Denk- und Problemlösungsfähigkeiten sowie über eine genügende Allgemeinbildung in den Bereichen Staat, Recht, Gesellschaft, Geschichte, Politik und Kultur verfügen.

² Weitere Einzelheiten zu den Prüfungen sind ebenfalls in den Anhängen I und II dieses Reglements aufgeführt.

Art. 9 *Bewertung*

¹ Die Bewertung der Prüfungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = sehr schwach

Die Note 4 entspricht 60 Prozent der geforderten Höchstleistung.

² Die Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b wird entweder als genügend oder als ungenügend bewertet.

Art. 10 *Bestehen*

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

- a. der auf halbe Noten gerundete Durchschnitt der absolvierten Prüfungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a mindestens 4.0 beträgt und keine Fachnote unter 3.0 liegt und
- b. die Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b als genügend beurteilt wird.

Art. 11 *Wiederholung*

¹ Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

² Von den Prüfungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a müssen nur so viele Prüfungen wiederholt werden wie nötig sind, um einen genügenden Durchschnitt gemäss Art. 10 lit. a. zu erreichen.

³ Der erste Wiederholungstermin wird jeweils vor Studienbeginn angeboten. Zu diesen Wiederholungsprüfungen werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche die reguläre Aufnahmeprüfung gemäss Art. 6 absolviert und nicht bestanden haben.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Wiederholungstermin gemäss Abs. 3 nicht wahrnehmen, können frühestens am nächsten regulären Prüfungstermin im folgenden Jahr wieder antreten.

Art. 12 *Unredlichkeiten*

Verwendet eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verhält sich sonst unredlich, gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

Art. 13 *Verhinderung oder Abmeldung*

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund verhindert, zur Aufnahmeprüfung anzutreten, ist die betreffende Studiengangleitung unverzüglich zu informieren.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Aufnahmeprüfung ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung beziehungsweise dem oder der verantwortlichen Dozierenden wenn möglich schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.

³ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits absolvierte Prüfung beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung der Prüfung erkennbar waren oder erkennbar hätten sein sollen.

⁴ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder des Abbruchs einer Prüfung entscheidet die Studiengangleitung.

⁶ Wird eine Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht absolviert oder wird eine begonnene Prüfung nicht fortgesetzt, gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

Art. 14 *Legitimation und Gültigkeit*

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich bei Prüfungsantritt mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

² Die Gültigkeit der Aufnahmeprüfung ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 15 *Dispensation*

¹ Kandidatinnen und Kandidaten können von einer Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a dispensiert werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

² Bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem eidgenössischen Diplom kann bei Nachweis der entsprechenden Kompetenzen auf die mündliche Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b verzichtet werden.

³ Wer über ein stufengerechtes internationales Sprachdiplom in Englisch verfügt, das nicht älter als drei Jahre ist, kann von der Prüfung im Fach Englisch dispensiert werden. Die zur Dispensation berechtigenden Diplome sind in Anhang II dieses Reglements aufgeführt.

⁴ Über eine Dispensation entscheidet die betreffende Studiengangleitung.

Art. 16 *Entscheid*

¹ Die Studiengangleitung entscheidet über das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird das Resultat schriftlich innerhalb eines Monats nach dem letzten Prüfungstag mitgeteilt.

² Eine bestandene Aufnahmeprüfung gilt gleichzeitig als positiver Zulassungsentscheid zum Studium. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestehen, wird der negative Zulassungsentscheid schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen eröffnet.

Art. 17 *Aufnahmeprüfungen anderer Fachhochschulen*

Die Studiengangleitung entscheidet, ob die Resultate aus Aufnahmeprüfungen, die an anderen Hochschulen in der Schweiz oder im Ausland absolviert wurden, von der Hochschule Luzern - Wirtschaft anerkannt werden oder nicht.

Art. 18 *Rechtsmittel*

Gegen den Zulassungsentscheid kann gemäss den Bestimmungen der Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung vom 15. September 2011⁶ bei der Studiengangleitung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 19 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2019 in Kraft.

Luzern, 28. Februar 2019

Hochschule Luzern - Wirtschaft



Christine Böckelmann
Direktorin

⁶ SRL Nr. 520

Anhang I: Umfang der Aufnahmeprüfung

1. Fachprüfungen

Business Administration	International Business Administration	Business Psychology
Deutsch	Englisch	Deutsch
Englisch	Mathematik	Englisch
Mathematik	Rechnungswesen	Mathematik
Rechnungswesen		

2. Dauer der Fachprüfungen

Deutsch	60 Minuten
Englisch	60 Minuten
Mathematik	60 Minuten
Rechnungswesen	60 Minuten

3. Dauer, Grundlagen und Bewertungskriterien für die überfachliche Kompetenzprüfung

Die Prüfung dauert pro Kandidatin oder Kandidat maximal 20 Minuten.

Die Kriterien für eine genügende Beurteilung in der mündlichen Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b richten sich nach den übergeordneten Ausgangskompetenzen für die Berufsmatura gemäss Rahmenlehrplan⁷:

¹ Wer eine eidgenössische Berufsmaturität erworben hat, ist insbesondere befähigt:

- a. ein Fachhochschulstudium aufzunehmen und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten;
- b. die Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu erkennen, zu verstehen und sich darin zu integrieren;
- c. über seine beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen im Kontext von Natur und Gesellschaft nachzudenken;
- d. Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur, der Technik und der Natur wahrzunehmen;
- e. sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, seine Vorstellungskraft und seine Kommunikationsfähigkeit zu entfalten;
- f. erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und zur Weiterentwicklung seiner beruflichen Laufbahn zu nutzen;
- g. sich in zwei Landessprachen und einer dritten Sprache zu verständigen und das mit diesen Sprachen verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen.

² Der Berufsmaturitätsunterricht unterstützt den Aufbau systematischer Wissensstrukturen auf der Grundlage berufsorientierter Kompetenzen und des beruflichen Erfahrungshintergrundes der Lernenden und führt sie zu geistiger Offenheit und persönlicher Reife. Er fördert das selbstständige und nachhaltige Lernen sowie die ganzheitliche Weiterentwicklung und das interdisziplinäre Arbeiten der Lernenden.

⁷ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (2012). Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität. BBL Bern

Anhang II: Anerkannte Sprachdiplome in Englisch

Kandidatinnen und Kandidaten, die über eines der folgenden oder ein höheres Sprachdiplom verfügen, können von der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch dispensiert werden:

- First Certificate in English (FCE), mindestens Grade B
- Business English Certificate (BEC) Vantage, mindestens Grade B
- International English Language Testing System (IELTS), Band 6.0
- BULATS online: 67
- TOEFL iBT online: 98
- TOEIC Listening+Reading: 862 & TOEIC Speaking+Writing: 330

Die Diplome dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.